

Gardelegen, E. Pflanz-Neuhaldensleben, P. Schulze-Ilmenau, E. Tuch (Neumeister's Bh.)-Schönebeck, E. Werneburg-Frankenhausen.

In dem vom Vorfigenden erstatteten

Geschäftsbericht wird hervorgehoben, daß öffentliche Preisunterbietungen keine Veranlassung zu Klagen gegeben hätten bis auf die fortgesetzten Verstöße gegen die Satzungen seitens der Firma Goerig in Magdeburg, gegen dessen Versorger vorzugehen der Börsenvereinsvorstand angeht des angesammelten Materials nicht wird umhin können.

Die Thatsache allgemein ungünstiger Geschäftsverhältnisse müsse besonders zur Abwendung nachteiliger Einflüsse innerhalb unseres Berufes veranlassen.

Die beabsichtigten Schritte zur Herbeiführung eines größeren Nutzens aus dem Zeitschriftenvertrieb werden durch den Verbandsvorstand vorbereitet, die Frage der Einführung einer von den Abonnenten zu zahlenden Bestellgebühr sei innerhalb der einzelnen Orte zu beantworten.

Wenn unser Vorstand sich der Gründung eines Sortimentervereins nicht habe anschließen können, so sei die Beteiligung einzelner Mitglieder dadurch nicht behindert.

Die Börsenblattänderung ist durch Rundschreiben, die heutige Tagesordnung durch eine Vorstandsversammlung in Naumburg erledigt worden.

Dem Kollegen Anton-Halle sind zu dem hundertjährigen Bestehen seines Geschäftes die Glückwünsche des Verbandes ausgesprochen, auch ist demselben eine Adresse überreicht worden.

Unserer Vereinigung im verflossenen Vereinsjahre beigetreten sind die Herren:

D. Bendix-Magdeburg, E. Boremsky (Luppe'sche Buchhandlung)-Zerbst, P. Daniel-Gotha, W. Hartmann (Jacobi's Buchhandlung)-Eisenach, Alfr. Koenig (Cupel's Buchhandlung)-Sondershausen, Arthur Laue-Eisenach, J. E. Müller-Halle, E. Tuch-Schönebeck; ausgetreten sind: Die Herren B. Franke-Sangerhausen durch Wegzug, Alfr. Tuch-Zeitz und Frau Doris Mähner-Gisleben wegen Geschäftsverkauf, D. Senff-Schönebeck infolge Abmeldung; Kurt Jacob-Torgau und Ludw. Hoffstetter-Halle durch den Tod; des letzteren wird als früheren Vorstandsmitgliedes ehrend gedacht; es verbleiben 114 Verbandsmitglieder.

Der Bericht giebt keinem der Anwesenden Veranlassung das Wort zu ergreifen.

Der Rechnungsbericht weist in der Einnahme durch Beiträge von 116 Mitgliedern

.....	fl. 580.—
durch Eintrittsgelder von 8 Mitgliedern	„ 40.—
sowie durch Zinsen	„ 21.—

zusammen fl. 641.— nach;

die Ausgaben betragen durch Abgabe an den

Verband	fl. 226.—
durch Reiseentschädigungen	„ 255.55
für Porto, Incasso, Drucksachen zc.	„ 271.59
für die Adresse an Anton	„ 135.—

zusammen fl. 888.14

somit eine Mehrausgabe von 247 fl. 14 s, so daß bei einem Bestande aus 1892/93 von 1085 fl. 19 s ein Vermögen von 838 fl. 5 s vorhanden ist; nach Prüfung der Rechnung durch die Kollegen Manger und Tuch wird dem Rechnungsleger mit Dank Entlastung erteilt.

Der Voranschlag für 1894/95, wonach der Beitrag wie bisher 5 fl. betragen soll, wird genehmigt.

Der Entwurf der vom Vorstand vorgelegten

Ordnung für den Restbuchhandel wird, nachdem die Abweichungen desselben von der beim Rheinisch-Westfälischen Kreisverein in Gebrauch befindlichen Ordnung erörtert sind, angenommen und gleichzeitig dem Vorstand die Ermächtigung erteilt, redaktionelle und unwesentliche Aende-

rungen zur Uebereinstimmung mit der von anderen Verbänden festzustellenden Ordnung selbständig vorzunehmen.

Der zunächst zur Besprechung kommende Punkt 4 b der Tagesordnung, den Verkehrsbestimmungen hinzuzufügen:

»Beim Verkauf von buchhändlerischen Artikeln, deren Ladenpreis aufgehoben ist, tritt die Ordnung für den Betrieb des Restbuchhandels in Geltung«, wird in derselben Fassung angenommen, da diese für zweckmäßiger erachtet wird als eine vom Provinzial-Verbandsvorstand vorgeschlagene, welche lautet: »Für den Verkehr mit allen, aus dem gewöhnlichen, ordnungsmäßigen Vertrieb, im Buchhandel zurückgezogenen (im Preise herabgesetzten) Werken gelten die Bestimmungen der als Teil der Verkaufsnormen anzunehmenden Ordnung für den Restbuchhandel (des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins).«

Punkt 4 a der Tagesordnung (Vorschlag des Börsenvereins):

»Ebenso ist jedes Anerbieten eines zulässigen Rabattes oder Skonto in irgend welcher Form, sei es mündlich, brieflich, auf Ansichtsfacturen, in Circularen, Telegrammen zc. verboten«, wird wegen seiner zweifelhaften Fassung einer späteren Beschlußfassung vorbehalten; es geht aus dem Wortlaut nicht klar hervor, ob der Börsenvereinsvorstand das Anerbieten des zulässigen Skontos auf Ansichtsfacturen, Circularen zc. gestatten will oder ob überhaupt ein Anerbieten von Rabatt oder Skonto unterbleiben soll.

Ueber Punkt 4 c (an Stelle des § 5 der Verkehrsordnung):

»Im Verkehr mit gewerbsmäßigen Wiederverkäufern gilt im allgemeinen ein Rabatt von 10 Prozent, doch soll es gestattet sein, ausnahmsweise und bei einzelnen Artikeln denselben bis auf 15 Prozent zu erhöhen. Diese Bestimmung gilt sowohl für Lieferung von Sortiment als von eigenem Verlag, für letzteren jedoch nur bindend, sofern an dem betreffenden Ort ein Buchhändler angezogen ist. Lehranstalten, welche Schulbücher in Partien beziehen, dürfen für diese Bezüge als Wiederverkäufer behandelt werden.« Ferner als Anmerkung: »Unter Wiederverkäufer ist jeder mit Druckerzeugnissen Handelnde zu verstehen, der weder Mitglied des Börsenvereins ist, noch auch sich auf die Verkehrsordnung verpflichtet hat«, referiert Kollege Thienemann; derselbe hält es für notwendig (wie auch 16 von 30 befragten Kreisvereinen), den Verkehr mit Wiederverkäufern in der beantragten Weise zu beschränken bzw. zu regeln, damit es diesen unmöglich gemacht wird, dem Publikum Rabatt zu geben; der Sortimenter dürfe auch nicht billiger liefern als der Verleger, eine Definierung des Begriffes Wiederverkäufer sei notwendig.

Kollege Wunschmann glaubt, eine derartige Rabattverminderung bei Lieferungen an Wiederverkäufer werde die noch vorhandenen Beziehungen zu diesen dem namentlich nahe an Leipzig wohnenden Sortimenter entziehen, der nicht mehr in der Lage wäre, zu beurteilen, für welche Bücher er selbst Abzug in Orten, wo kein Buchhändler ansässig sei, suchen könne, wenn er den Bedarf der dort wohnenden Wiederverkäufer nicht kennt. Gleicher Ansicht sind die Kollegen Becker, Bock, Manger und Klingenstein. Letzterer möchte die Idee des Antrages unverändert erhalten wissen und denselben als Anregung zu späteren Erörterungen im Auge behalten, für jetzt indessen ablehnen. Von anderer Seite wurde noch geltend gemacht, daß die Verkehrsnormen der Orts- und Kreisvereine sich wesentlich auf solche Bestimmungen beschränken, deren Ausführung lediglich in der Hand des Sortimenters liege. Die versuchte Begriffsbestimmung von »Wiederverkäufer« im Gegensatz zu den Buchhändlern könne aber nur als Richtschnur für die Handlungsweise der Verleger dienen, es sei daher nicht ganz unbedenklich, die allerdings sehr wünschenswerte Unterscheidung durch einen Vorstoß von unserer Seite anzubahnen. Entsprechend den verschiedenen Bedenken gegen die gemachte Vor-